

## Transportgüterversicherung – drohen erhebliche Versicherungsteuer-Nachzahlungen?



Birgit Voß<sup>1</sup>,  
Rechtsanwältin,  
Fachanwältin für Steuerrecht,  
Steuerberaterin  
Kanzlei Dr. Ganteführer,  
Marquardt & Partner mbB,  
Düsseldorf

### 1. Einführung

Bei einigen Versicherungsunternehmen laufen derzeit Betriebsprüfungen hinsichtlich Versicherungsteuer, bei denen die Besteuerung der Transportgüterversicherung im Fokus steht. Im Ergebnis werden diese Prüfungen – wenn sich keine politische Einigung finden lässt – zur Festsetzung von Versicherungsteuer hinsichtlich eines nicht geringfügigen Anteiles aller Prämien für Transportgüterversicherungspolice führen. In diesem Beitrag möchten wir Ihnen die rechtlichen Hintergründe erläutern und Ihnen einen Eindruck davon vermitteln, welche Konsequenzen dies für Sie als versicherungsnehmendes Unternehmen möglicherweise haben könnte.

### 2. Die Vorgeschichte und eine rechtliche Einordnung

Zunächst ein Blick in das Versicherungsteuergesetz (VersStG): Beahlt ein Unternehmen Versicherungsprämien an ein Versicherungsunternehmen, unterliegen diese der Versicherungsteuer (regelmäßig mit 19 Prozent), wenn das VersStG nicht für den konkreten Fall eine Steuerbefreiung vorsieht. Für die Transportgüterversicherung gibt es eine solche **Steuerbefreiung in § 4 Abs. 1 Nr. 10 VersStG**, die lautet:

*„Von der Besteuerung ausgenommen ist die Zahlung des Versicherungsentgelts für eine Versicherung beförderter Güter gegen Verlust oder Beschädigung als Transportgüterversicherung einschließlich Valorenversicherung und Kriegsrisikoversicherung, wenn sich die Versicherung auf Güter bezieht, die ausschließlich im Ausland oder im grenzüberschreitenden Verkehr einschließlich der Durchfuhr befördert werden; dies gilt nicht bei der Beförderung von Gütern zwischen inländischen Orten, bei der die Güter nur zur Durchfuhr in das Ausland gelangen.“*

Vereinfacht gesagt ist also die gezahlte Prämie versicherungsteuerfrei, wenn Gegenstand der Versicherung die Absicherung von Gütern ist gegen die Gefahr, während der Beförderung oder einer damit im Zusammenhang stehenden Lagerung Schaden zu nehmen und die Warenbewegung nicht nur innerdeutsch erfolgt. Im Laufe der Jahrzehnte hat das Bundesfinanzministerium (BMF) in mehreren Schreiben seine Rechtsauffassung zur Steuerpflicht oder Steuerbefreiung einiger gängiger Fallkonstellationen der Transportgüterversicherung veröffentlicht. Da mit einer Transportgüterversicherungspolice häufig eine Flut einzelner Risiken und Sachverhalte möglichst umfassend abgedeckt werden sollen, stellte sich die Differenzierung, welcher Anteil der Prämie steuerpflichtig und welcher steuerfrei ist schon von je her als schwierig und damit

fehleranfällig dar. Regelmäßig haben die Versicherer aber den Großteil der Prämie den Versicherungsnehmern ohne Versicherungsteuer in Rechnung gestellt, was – bis zu den beginnenden Betriebsprüfungen im letzten Jahr – seitens der Finanzverwaltung nie generell beanstandet wurde.

Mit Schreiben vom 01.10.2021 hat sich das BMF dann erneut zur Versicherungsteuer bei Transportgüterversicherung geäußert (BStBl. 2021 I S. 1864). Darin wurde erstmals ein **Urteil des BFH** vom 13.12.2011 (Az. II R 26/10, BStBl. II 2013, 596) als auf Fälle der Transportgüterversicherung anwendbar erklärt. Gegenstand dieses BFH-Urteils ist die versicherungsteuerliche Würdigung eines sog. **Reiseversicherungs pakets**. Kunden von Reisebüros konnten zusätzlich zu ihrer gebuchten Reise Versicherungsdienstleistungen (Reisekranken-, Reiserücktritt-, Reisegepäck-, Reiseunfallversicherung etc.) in Anspruch nehmen. Dabei unterlag die Prämie für sämtliche der versicherten Risiken außer dem Reisekrankenrisiko – bei isolierter Betrachtung – der Versicherungsteuer. Dem Versicherungsnehmer wurde ein einheitliches Versicherungsentgelt mit Versicherungsteuer in Rechnung gestellt, wobei die Versicherungsteuer nicht auf die gesamte Prämie berechnet wurde, sondern nur auf die steuerpflichtigen Anteile.

Lt. o.g. BFH-Urteil war diese Vorgehensweise nicht gesetzeskonform: Die Steuerbefreiung hinsichtlich des Versicherungsentgelts für die Krankenversicherung greife nur dann, wenn das entsprechende Versicherungsentgelt **im Versicherungsvertrag gesondert ausgewiesen** ist. Für den Versicherungsnehmer als Schuldner der Versicherungsteuer müsse erkennbar sein, für welches Versicherungsentgelt Versicherungsteuer zu zahlen ist.

Lt. o.g. **BMF-Schreiben vom 01.10.2021** soll dieses BFH-Urteil auch auf die Transportgüterversicherung Anwendung finden. Dabei gelte **keine Geringfügigkeitsgrenze**.

<sup>1</sup> Co-Autorin des Kommentars „Voß/Medert“ zum Versicherungsteuergesetz, 3. Auflage 2022, Verlag Versicherungswirtschaft.

### 3. Die sich derzeit abzeichnenden Konsequenzen bei den Versicherern

Aus den laufenden Betriebsprüfungen bei Versicherungsunternehmen ergibt sich nun folgendes Bild: Die Prüfer schauen sich genau an, für welche Risiken im Rahmen der Transportgüterversicherungspolice keine Versicherungsteuer abgeführt wurde. Wenn sie bei der Gesamtheit der mit einer Transportgüterversicherung versicherten Risiken auch nur ein Risiko finden, das bei isolierter Betrachtung der Versicherungsteuer unterläge und für das das betreffende Versicherungsentgelt nicht gesondert ausgewiesen wurde, soll auf die gesamte Prämie 19 Prozent Versicherungsteuer nachentrichtet werden. Dabei wird als irrelevant erachtet, ob der (versicherungsmathematische) Anteil der „toxischen“ Prämie an der Gesamtprämie völlig geringfügig ist. Es wird auch bei nur minimalen Anteilen von einer „Infektion“ der gesamten Prämie als steuerpflichtig ausgegangen.

Dass ein derartiges Vorgehen der Finanzverwaltung droht, zeichnete sich mit Veröffentlichung des o.g. BMF-Schreibens vom 01.10.2021 ab. Bis zu den beginnenden Prüfungen im letzten Jahr war man aber in Versicherungswirtschaft und Beraterschaft in gutem Glauben, dass sich die Steuerfestsetzungen frühestens auf Besteuerungszeiträume ab Veröffentlichung dieses BMF-Schreibens beziehen würde. Nun hat sich aber herausgestellt, dass die Finanzverwaltung von einer **Rückwirkung** ausgeht und alle Besteuerungszeiträume prüft, die bei dem jeweiligen Versicherungsunternehmen verfahrensrechtlich nicht festsetzungsverjährt sind.

Das (enttäuschte) Vertrauen darauf, dass es nicht zu einer rückwirkenden Anwendung käme, beruhte auf einem BMF-Schreiben vom 31.07.2013, das zu dem o.g. BFH-Urteil zu den sog. Reiseversicherungspaketen ergangen war. Darin hieß es, dass „General- und Umsatzpolice“ bei Transportgüterversicherungen keine sog. Versicherungspakete

im Sinne des BFH-Urteils seien, da damit keine unterschiedlichen Versicherungen gegen unterschiedliche Gefahren miteinander verbunden würden, sondern alle Transporte während eines bestimmten Zeitraums.

Nun ist aber kurzfristig bei mehreren Versicherungsunternehmen mit Versicherungsteuernachhebungen in erheblichem Ausmaß zu rechnen. Auf Grund beschränkter Kapazitäten beim für die Versicherungsteuer bundesweit zentral zuständigen Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) können diese Prüfungen jedoch nicht bei allen Anbietern von Transportgüterversicherungen zeitgleich erfolgen. Auch Versicherer, bei denen bisher noch keine entsprechende Prüfung erfolgt, stellen sich dem Vernehmen nach bereits auf kurz- oder mittelfristig beginnende Prüfungen ein.

### 4. Was bedeutet dies konkret für die Versicherungsnehmer?

Nach der Konzeption des VersStG ist Steuerschuldner der Versicherungsnehmer. Der Versicherer ist regelmäßig der sog. Steuerentrichtungsschuldner, der die Versicherungsteuer zusammen mit den Versicherungsprämien dem Versicherungsnehmer in Rechnung stellt und dann beim BZSt anmeldet und entrichtet. Kommt es nun bei Versicherungsunternehmen zu Steuernachhebungen, ist damit zu rechnen, dass die Versicherer die festgesetzten Steuerbeträge von ihren Versicherungsnehmern nachfordern. Versicherungsnehmende Unternehmen sollten also einkalkulieren, dass ihre Versicherer entsprechende Forderungen an sie richten werden, soweit für ihre Transportgüterpolice Versicherungsteuer nacherhoben wird.

Diese zusätzliche Belastung bezieht sich auf alle beim Versicherer nicht festsetzungsverjährten Zeiträume. Dies ist von Unternehmen zu Unternehmen unterschiedlich, kann aber durchaus die Jahre 2016 ff. oder in Einzelfällen auch noch ältere Zeiträume betreffen.

Da die Policen regelmäßig im Wege der Mitversicherung, also von mehreren unterschiedlichen Versicherungsunternehmen gemeinsam gezeichnet werden, können sich die betreffenden Zeiträume je Mitversicherer möglicherweise unterscheiden. Dem Vernehmen nach ist zumindest ein Teil der Versicherer bereits damit befasst, die betreffenden Policen hinsichtlich der neuen Angriffsfläche zu sichten und ggf. so anzupassen, dass sich zumindest für Zeiträume ab Geltung der Anpassung (hoffentlich) kein versicherungsteuerliches Risiko mehr ergibt.

Es wird Versicherungsunternehmen geben, die die Steuernachhebungen zum Gegenstand von streitigen Verfahren machen. Eine außergerichtliche Einigung wird als wenig wahrscheinlich gesehen, so dass mit einer Entscheidung durch das zuständige Finanzgericht Köln über ein Musterverfahren zu rechnen ist. Typischerweise ist mit einem Urteil allerdings nicht vor Ablauf von drei Jahren zu rechnen. Nicht auszuschließen ist, dass anschließend auch der Bundesfinanzhof über die Sache zu befinden hat, wofür ca. zwei weitere Jahre zu kalkulieren wären.

Für betroffene Versicherungsnehmer ist es wichtig festzustellen, dass alle ihre (Mit-)Versicherer Einspruch gegen die Steuerfestsetzungen einlegen, um von einem möglichen positiven Ausgang des Musterverfahrens zu profitieren. Andernfalls kann einer nach positivem Ausgang des Musterverfahrens geltend gemachten Steuererstattungsforderung das verfahrensrechtliche Hindernis der Festsetzungsverjährung entgegenstehen. Sollte ein (Mit-)Versicherer – wider Erwarten – keinen Einspruch einlegen wollen, sollte dies der Versicherungsnehmer selbst übernehmen. Als gesetzlicher Schuldner der Versicherungsteuer kann er generell selbst Rechtsmittel gegen seines Erachtens rechtswidrige Versicherungsteuerfestsetzungen einlegen. Konkret wäre verfahrensrechtlich Einspruch gegen die beim Versicherer erfolgte Steuerfestsetzung beim BZSt einzulegen. Damit verhindert der Versicherungsnehmer den Eintritt der Festsetzungsverjährung. ■

## Cat Bonds & Co. – nicht nur für Anleger eine Alternative



Gert Wellhöfer,  
Geschäftsführer,  
Ecclesia Reinsurance-Broker GmbH



Dr.-Ing. Mathias Raschke,  
Senior Analyst,  
Ecclesia Reinsurance-Broker GmbH

Cat Bonds, sogenannte Katastrophenanleihen, und Insurance Linked Securities (ILS) haben mittlerweile im Bereich Sachversicherung nicht mehr den Status der totalen Exoten. Laut Artemis laufen aktuell Cat Bonds und ILS im Wert von über 30 Mrd. USD – Tendenz steigend. Aufgrund der zu erwartenden Zinsentwicklung und des verhärteten (Rück-)Versicherungsmarkt ist die Wahrscheinlichkeit groß, dass sie mittelfristig noch mehr an Bedeutung gewinnen. Entwickelt wurden diese speziellen Varianten des Risikotransfers vor über 20 Jahren mit dem Ziel, dass sich Versicherungen, Sponsoren genannt, eine alternative Sicherheit bei dem Investor (Sicherungsgeber) beschaffen können. Im Gegensatz zu klassischen Bonds wird hier das Anleihe- bzw. Risikokapital in einer Zweckgemeinschaft (Special Purpose Entity (SPE)) „geparkt“.

Zu Verdeutlichung ein fiktives Beispiel: Eine Kommune möchte das Risiko für einen Schaden aus Erdbeben von 50 Mio. EUR über Cat Bonds für fünf Jahre transferieren. Die Investoren, die Risikoträger, zeichnen den Bond und erhalten dafür jährlich eine Prämie (Zinsen, Coupon) von 2,5 Millionen EUR, die über eine SPE abgewickelt wird. Vorher wird über die SPE die Haftung bzw. „Anleihe“ über die 50 Mio. EUR, welche die Investoren bereitstellen, auf ein Treuhandkonto angelegt. Wenn kein Schadenfall getriggert wird,

erhalten die Investoren nach der Laufzeit von fünf Jahren die vollen 50 Mio. EUR zurück. Wird ein Schadenfall getriggert, beispielsweise über das Auftreten eines Erdbebens mit Magnitude  $> 7$  (non-indemnity Trigger) im Umkreis von 20 km der Kommune, werden die 50 Mio. EUR oder ein Teil davon ausgezahlt. Dies entspricht dem Ausfall der klassischen Anleihen. Die 100%-Auszahlung könnte für das fiktive Beispiel bei Magnitude = 8 liegen. Für das Triggern der Auszahlung kann auch ein vorab definiertes Schadenmodell herangezogen werden, welche genauere Eigenschaften des kommunalen Portfolios berücksichtigt und den Schaden für das Erdbeben ermittelt, sprich schätzt. Ein reales Beispiel dafür ist die Muteki Ltd.-Katastrophenanleihe von 300 Mio. USD, herausgegeben 2008 durch die Munich Re, mit einem Totalausfall nach dem Tōhoku-Erdbeben 2011 in Japan (Artemis).

Der Vorteil von Cat Bonds für einen Investor liegt auf der Hand. Er muss bei dieser Art von Rückversicherung nicht so viel Fachkenntnis für Katastrophen mitbringen, wie in der konventionellen Rückversicherung üblich. Im Idealfall erhält der Investor eine gute Verzinsung, vergleichbar mit klassischen B- oder BB-Anleihen. Die Laufzeit von Cat Bonds ist mit einigen Jahren deutlich länger als die, üblicher Rückversicherungsverträge, aber

tendenziell kürzer als die Laufzeit von konventionellen Anleihen.

Für die Versicherten ist der Vorteil von Cat Bonds neben dem erweiterten Kreis an Risikokapitalgebern darin begründet, dass der Trigger für den Zugriff auf das Risikokapital nicht der aufgetretene Versicherungsschaden sein muss, auch wenn er es sein kann (indemnity Trigger). Non-indemnity Trigger machen eine viel schnellere Auszahlung möglich. Der Industry Loss, der gesamte versicherte Schaden eines Ereignisses in einem oder mehreren nationalen Versicherungsmärkten, stellt solch einen alternativen Schaden-Trigger da. Entsprechende Zahlen werden durch qualifizierte Institutionen wie den Property Claim Services (PCS) erhoben. Für Deutschland und Europa bietet die Perils AG mit dem Industry Loss Index Service vergleichbares. Als Trigger können auch modellierte/geschätzte Schäden herangezogen werden. Dabei werden mit einem vorab vereinbarten Cat-Modell, auch Vendor-Modell genannt, für die aktuellen Ereignisparameter wie Ort und Magnitude die Schäden geschätzt und modelliert. Diesbezüglich sind die Cat-Modelle von AIR worldwide, aufgegangen in Verisk, laut Artemis am verbreitetsten. Aber auch Modelle von RMS, der populärste Anbieter in der Rückversicherungsindustrie, werden in beträchtlichem Umfang für die Bond-Platzierung genutzt.

Unabhängig davon ist es auch möglich, den Ort des Cat-Ereignisses in Kombination mit Ereignis-Parametern wie beispielsweise eine Erdbebenmagnitude oder die Hurrikanklasse direkt als Schaden-Trigger zu verwenden. Die Institution, welche den oder die Trigger-Parameter quantifiziert, sollte natürlich unabhängig sein und bereits im Vorfeld vertraglich festgelegt werden.

Die Transparenz des Risikotransfers ist mit Triggern per Industry Loss und Ereignisparametern am größten. Letztere deckt sich auch mit dem Konzept der parametrischen Versicherungen, nur, dass der Versicherungsnehmer auch eine Versicherung oder anderweitige größere Institution sein kann und keine Anleihe bei einer dritten Partei „geparkt“ wird. Wichtig für den